

## 21. Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert

### *Voraussetzungen und Formen, Tendenzen und Kräfte der landständischen Bewegung im frühen Territorialstaat*

VON KARL BOSL

In Deutschland ist der moderne Staat im Territorialstaat grundgelegt und vorbereitet worden. Seine besondere Eigenart aber ist es, daß er sich nach der ersten gebietsmäßigen Expansion im 13. Jahrhundert schon einer starken Kollektivpersönlichkeit mit eigenem Gesetz und Willen, den Landständen, gegenübergestellt sieht. In der landständischen Bewegung drängt im 14. und 15. Jahrhundert erstmals der Gedanke einer korporativen Repräsentation hoch, der durch den erstarkenden absolutistischen Fürstenstaat zwar nicht beseitigt werden konnte, doch auf einen engen Wirkungsraum eingedämmt und seiner dynamischen Kollektivkraft beraubt wurde, so daß im 19. Jahrhundert die Repräsentation, wenn auch nicht ohne Tradition, von neuem sich entwickeln mußte. Man hat sich in Deutschland immer dagegen gewehrt, die moderne Repräsentation des 19. und 20. Jahrhunderts an die des Spätmittelalters und der Neuzeit, in meinem Verstand der Reaktions-, Reform- und mittelalterlichen Endepoche, anzuschließen oder wenigstens in Vergleich zu setzen mit der ersten korporativen Repräsentation unserer Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte. Daß die landständische Bewegung nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo gerade im 14. Jahrhundert sich mächtig entfaltete, ist ein geschichtliches Phänomen, das uns zwingt, auch nach seinen Voraussetzungen und Erscheinungsformen, den sie tragenden Kräften und den ihr innewohnenden Tendenzen zu fragen.<sup>1)</sup> Daraus läßt sich vermutlich auch ein Schluß auf den besonderen Charakter des 14. Jahrhunderts ziehen, was das Generalthema unserer Tagungen ist. In meinem Bild der Abfolge der Großstrukturen der europäischen Gesellschaft und Kultur aber kommen dem 14. Jahrhundert Funktion und Charakter des Beginns einer neuen Großepoche zu, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts endet.

1) Vgl. H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (= Mitteldeutsche Forschungen 4); H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen (= Mitteldeutsche Forschungen 22), 1962.

## I.

»Kein Ding fällt vom Himmel.« Genossenschaftliche Mitsprache ist aller mittelalterlichen Herrschaft wesenhaft inhärent, und auch in der archaischen Epoche unserer Verfassung, Gesellschaft und Kultur konnte sich schon wegen der primitiven wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen keine völlig unumschränkte Herrschaft ausbilden.<sup>2)</sup> Walter Schlesinger hat in einigen Studien über Wahl und Huldigung bis in die Zeit Karls des Großen diese Tatsache erhärtet.<sup>3)</sup> Im beginnenden 12. Jahrhundert aber werden die Angehörigen des politisch entscheidenden Hochadels, der sich zum Reichsfürstenstand auszubilden begann und sich anschickte, Territorien aufzubauen, *capita imperii* genannt.<sup>4)</sup> Schon in den archaischen Quellen begegnet uns der Begriff »Volk« (*populus*) im Sinne eines politisch handelnden Körpers neben dem Herrscher. Konkret gesprochen aber war das »Volk« damals der »Adel«, der mit dem König beriet, ihm Rat und Hilfe gewähren mußte, mit ihm kraft Lehens- und Landesrecht bei éhafter Landesnot und bei Sonderunternehmungen zu Felde zog, ihn auch wählte und absetzte, wenn er sich gegen seine Rechte wandte, wenn er sich als ungeeignet oder heillos erwies. Auch dieser Adel schränkte schon die Macht des Königs ein und band ihn an seinen Willen und Rat, auch wenn dies weder formell noch institutionell, man kann auch sagen rational, bereits so festgelegt war wie seit dem 13. und 14. Jahrhundert. Was sich – und das könnte ein Grundthema deutscher und europäischer Geschichte sein – im Laufe der Jahrhunderte bis in unsere Zeit institutionell und rechtlich, auch politisch und gesellschaftlich ständig erweiterte und anreicherte, das war das »Volk« im politischen Sinn. In der Durchsetzung der »Volksouveränität« hat dieser Begriff seine massenmäßig breiteste, stände- und zuletzt klassenlose Ausprägung erfahren.

Da die ständische Bewegung eine gesamt europäische Erscheinung war, die das gesamtpolitische und gesellschaftliche Leben erfaßte, ist es gut, zu Beginn unserer Erörterung den Blick über Deutschlands Grenzen zu werfen und nach Vergleichspunkten zu suchen, die das grundlegend Kategoriale erkennen lassen. Wir apostrophieren die Magna Carta libertatum von 1215,<sup>5)</sup> die in der politischen Tradition der

2) K. BOSL, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.–12. Jahrhunderts, in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 135–155.

3) W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters I, 1963, S. 139–192; DERS., Karolingische Königswahlen, ebda., S. 88–138.

4) G. TELLENBACH, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: TH. MAYER, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1967, S. 22–73.

5) A. L. POOL, From Domesday Book to Magna Carta (= The Oxford History of England), Oxford 1955; C. R. CHENEY, The eve of Magna Carta, in: BJRL 38, 1956, S. 311–341; J. C. HOLT, The Making of Magna Carta, in: EHR 72, 1957, S. 401–422; H. G. RICHARDSON and

angelsächsischen Welt einen einzigartigen Platz gewann, weil sie Ideen und Auffassungen ausprägte, die die Entwicklung des politischen Denkens und Lebens in England und in der von ihm beherrschten Welt formten. Indem wir die Magna Carta an den Anfang unserer Ausführungen stellen, bringen wir uns selber zu Bewußtsein, daß die ständische Bewegung eine europäische war und daß man in ganz Europa, nicht nur auf den Inseln, die moderne Repräsentation daran anknüpfte. Die Deutschen haben diesem Dokument kein vergleichbares Zeugnis zur Seite zu stellen; in bescheidenem Ausmaß könnte man an die hundert Jahre jüngere Ottonische Handfeste von 1311 für Niederbayern erinnern. Die Magna Carta war das Ergebnis einer Einigung zwischen einem fähigen, aber skrupellosen König<sup>6)</sup> und einer kleinen, aber unhomogenen Gruppe seiner Barone.<sup>7)</sup> Die einzelnen Bestimmungen der Carta waren zum Teil schon in dem Augenblick veraltet, da sie niedergeschrieben wurden; denn sie betrafen ein politisches System, das im Abbau, ja im Absterben begriffen war, weil es mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr übereinstimmte. Das Feudalsystem beruhte auf der Annahme, daß die entscheidende politische Einheit und Kraft der voll bewaffnete Ritter = miles sei.<sup>8)</sup> Die Zahl der bewaffneten Vasallen = milites bestimmte also Macht und Prestige des Königs wie der Barone. Aber um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert erreichten bereits Armbrustschützen als Söldner die gleiche Wirkung wie Ritter und Knappen, und außerdem konnten Ritter ebenso mit barem Geld angeworben und ausgerüstet werden. In England und Frankreich traten damals die Rotten und Brabanzonen auf.<sup>9)</sup> Geld wurde in steigendem Maße die Quelle der Macht; dabei kam der englische König durch die rasch sich entwickelnde Geldwirtschaft ebenso ins Hintertreffen wie der deutsche, der noch dazu keine leistungsfähige Finanzverwaltung auszubilden vermochte, keine pipe rolls und kein scaccarium kannte. Dasselbe traf auch die deutschen Landesherrn.

Die Preise für Agrarprodukte stiegen schnell und mit ihnen das Einkommen derer, die die Profite aus der Landwirtschaft direkt abschöpfen konnten. Weil aber die Königsdomäne<sup>10)</sup> ständig einschrumpfte, wurde der Anteil des Königs an den stei-

G. O. SAYLES, *The Governance of Medieval England*, Edinburgh 1964; ein grundlegendes und bahnbrechendes Werk moderner englischer Verfassungsgeschichte.

6) S. PAINTER, *The Reign of King John*, Baltimore 1949.

7) S. PAINTER, *Studies in the History of the English Feudal Barony*, Baltimore 1943; I. J. SANDERS, *English Baronies*, Oxford 1963.

8) J. R. STRAYER, *The Development of Feudal Institutions in Twelfth Century Europe and the Foundation of Modern Society*; ed. by M. GLAZETT, G. POST and R. REYNOLDS, Madison 1961; I. J. SANDERS, *Feudal Military Service in England*, London 1965; F. LOT, *L'art militaire et les armées au moyen âge en Europe et dans le Proche Orient*, Paris 1946.

9) H. GRUNDMANN, *Rotten und Brabanzonen. Söldnerheere im 12. Jahrhundert*, in: DA 5, 1942, S. 419-492.

10) R. S. HOYT, *The Royal Demesne in English Constitutional History 1066-1272*, New York 1950.

genden Einkünften aus dem Lande immer geringer; seine Einkünfte mußten darum entweder aus den Feudalrechten oder von neuen Institutionen kommen. König Johann tat alles, um seine Einnahmen zu steigern, stieß dabei aber auf den hartnäckigen Widerstand der Barone. Die Höhe der Steuer, die eine Lehensteuer war, bemaß sich nach dem Ritterlehen, das aber keine wirkliche Wirtschaftseinheit war. Die Details der Magna Carta sind deshalb der beste Kommentar zu den Methoden des Königs, neue Geldquellen zu erschließen. Die konservativ-reaktionären Barone versuchten, ihre feudalen Verpflichtungen gegenüber der Krone auf dem Stande der alten fixierten Abgaben zu halten und den neuen Finanznotbehelfen des Königs einen Riegel vorzuschieben, darüber hinaus auch die Ausweitung der Gerichtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe zu stoppen.

## II.

Die Magna Carta sah als Instrument der Zustimmung zur Erhebung von Schildgeldern (*scutagia*) und der Sondersteuern (*special aides*) eine Versammlung vor, die eine durch und durch feudale Körperschaft und deshalb heillos veraltet war. Der Widerstand der Barone zerstörte jedoch das alte System und zwang die kommenden Könige geradezu, ihre ganze Hoffnung auf die Erhebung nichtfeudaler Gelder zu setzen. Die Magna Carta entsprang also im Grunde feudalem Gewohnheitsrecht, aber ihr Ansehen beruht darin, daß sie zukunftsweisende Ideen aufstellte.<sup>11)</sup> Sie proklamierte das Prinzip des *liber homo*, des freien privilegierten Mannes in der 39. Klausel und garantierte den Schutz von Person und Eigen gegen Willkürakte. Dadurch daß diese Rechte der Privilegierten im Laufe der Entwicklung auf immer mehr Menschen ausgedehnt wurden und neue Vorrechte hinzukamen, wurde dieses ursprünglich feudale Grundprinzip zu einem der politischen Grundrechte der angelsächsischen Völkerwelt. Jedoch muß man sich davor streng hüten, diesem Prinzip im Mittelalter schon demokratische Elemente zuzusprechen; denn die *liberi homines* waren damals die Feudalherren, d. h. die wenig zahlreiche mitherrschende, privilegierte Oberschicht. Die zweite wegweisende Grundidee des Feudalsystems wuchs aus der ersten. Der *liber homo* war freizügig, wo und wem er seine Dienste anbieten wollte. Wenn er Treueid und Huldigung leistete, schuf er im wesentlichen ein Vertragsverhältnis.<sup>12)</sup> Das Feudalrecht, das die Beziehungen zwischen Herrn und Vasallen setzte und veränderte, wurde deshalb auch durch die Vasallen des Lehenshofes des Herrn aus-

11) S. PAINTER, *Feudalism and liberty*; ed. by F. A. CAZEL JR., Baltimore 1961. Vgl. W. ULLMANN, *The Individual and Society in the Middle Ages*, Baltimore 1966. Dazu Bespr. v. K. BOSL, in: RHE 1968/69.

12) H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, 1933. Neudruck 1958.

gearbeitet; deshalb konnte auch der Herr dieses Verhältnis nicht einseitig nach seinem Gutdünken verändern. Jeder Schritt des Herrn, der die Wohlfahrt seiner Lehens-träger betraf, machte eine Befragung der Vasallen nötig. Er mußte den Rat seiner Vasallen suchen, wenn er ein Eheweib suchte oder für seinen ältesten Sohn und Erben eine Gemahlin warb, wenn er sich auf Kriegsfahrt über See begab oder eine lange Reise antrat. Wie schon gesagt, war die Notwendigkeit, Rat zu suchen und zu nehmen, eine Zentralidee des mittelalterlichen Regierens überhaupt. Man findet diesen Grundsatz klar in den Regeln religiöser Orden ausgesprochen, er hatte aber ebenso entscheidende Bedeutung in der Laienwelt. Er verdichtete sich zum Grundsatz: *quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*<sup>13)</sup> und fand eine bedeutsame Erweiterung, die sich seit dem 12. und 13. Jahrhundert immer stärker durchsetzte und als direkter Grund der Einberufung bei zwei oberitalienischen Reichstagen Kaiser Friedrichs II. genannt wurde. Das Recht der Vasallen auf Befragung findet in der Carta seinen Ausdruck in der Klausel, die die Erhebung von Schild- und Sondersteuern verbietet, wenn die dort beschriebene Versammlung nicht befragt wurde. Der Wortlaut der Carta bietet zwar keinen direkten Beleg dafür, daß die Versammlung nicht nur befragt, sondern auch um ihre Zustimmung gebeten werden mußte, wenn es sich um außerordentliche Steuerforderungen handelte. Diese Praxis war aber sicher weit verbreitet, wie verschiedene Beispiele zeigen. Doch darf man nicht behaupten, daß die Barone, die die Carta erzwangen und diktierten, schon irgendeine Vorstellung des neuzeitlichen Grundsatzes gehabt hätten, der lautete: No taxation without representation. Sie bestanden lediglich auf dem Recht der königlichen Vasallen, an der Regierung teilzunehmen, sie wollten aber keine Regierung nach dem Willen der Regierten; denn der König, nicht die Barone waren es, die die Bürger in das Parlament brachten und ihnen eine Stimme in solchen Angelegenheiten gaben.<sup>14)</sup>

Eine dritte feudale Grundidee erwuchs aus der Vertragsnatur des Lehensbandes zwischen Lehensherrn und Vasallen: Ein König könnte nie ein absolutistisches Willkürregiment aufrichten, weil er durch Vertrag und Lehensrecht an Zustimmung, Rat und Hilfe der Mannen gebunden war. Trotz aller Änderungen in der Magna Carta blieb ihr Charakter als Symbol der Unterwerfung des Königs unter Vertrag, Recht und Gesetz erhalten. Das feudale System setzte auch die Bereitschaft der Oberschich-

13) St. KUTTNER, Repertorium der Kanonistik 1140-1234 I, 1937; G. POST, A Roman canonical maxim »quod omnes tangit«, in: BRACON, Tadtio 4, 1946; P. CONGAR, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: RHDFE 36, 1958; M. V. CLARKE, Medieval Representation and Consent, 1936; G. DE VERGOTTINI, Studie sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia, Milano 1952.

14) H. G. RICHARDSON, The Origins of Parliament, in: Transact. R. H. Soc. 4<sup>th</sup> ser. 11, 1928, S. 137-183; DERS., The Commons and Medieval Politics, in: Transact. R. H. Soc. 4<sup>th</sup> ser. 28, 1946, S. 21-45; H. G. RICHARDSON and G. O. SAYLES, Parliaments and Great Councils of Medieval England, London 1961; DIES., Parliaments and Councils of Medieval Ireland, Dublin 1947; DIES., The Irish Parliament in the Middle Ages, Oxford 1952.

ten<sup>15)</sup> voraus, in den Krieg zu ziehen; verweigerte dies ein Vasall, konnten ihn seine Mitvasallen mit Gewalt dazu zwingen. Wenn der Lehensherr aber das Recht verletzte, dann erhoben sich die Vasallen gegen ihn. Dabei ist aber zu beachten, daß die Grenze zwischen verantwortlicher Erhebung und unrechtmäßiger Revolte = dem Widerstandsrecht kaum zu ziehen war und oft verschwamm, aber die Erhebungen der Vasallen gegen eine Verletzung der Carta waren auf jeden Fall legalisiert. Für Entscheidungen über rechtmäßigen Widerstand gegen den König war ein Ausschuß von 25 Baronen eingesetzt. Alle die erörterten Grundideen der Magna Carta stammen aus der anglonormannischen Tradition und auch aus dem »Konservativismus« der rebellierenden Barone.

Den ersten Abschluß der Entwicklung zum »Ständestaat« in Europa drückt am besten die unter dem Namen »Vivat rex« überlieferte berühmte Predigt des Kanzlers Jean Gerson von Notre Dame vom 7. November 1405 aus.<sup>16)</sup> Er hielt sie vor der aus Bayern-Ingolstadt stammenden Königin Isabeau, vor den Königen von Navarra und Neapel, den Herzogen von Orléans, Burgund und dem Rat der Krone Frankreichs. In dieser Predigt äußerte sich der bedeutende Gelehrte als Vertreter der Universität Paris über Stand und Wesen des Königtums; die hohe Schule hatte kurz zuvor in enger Zusammenarbeit mit Herzog Johann ohne Furcht von Burgund und im Streit mit Herzog Ludwig von Orléans und Königin Isabeau den Burgundischen Reformplan für die Sanierung des Königreiches und seiner Finanzen entwickelt. In dieser Predigt wird der König nicht als absoluter Herrscher angesprochen, sondern an das Pauluswort erinnert: *omnis potestas a Deo est et qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit*. Gerson<sup>17)</sup> stellt fest, daß der König nur mit Hilfe anderer Organe regieren könne und daß er an den Beschluß des königlichen Rates gebunden sei. Die unabhängigen Einrichtungen wie die Etats généraux, das Parlament und die Universität sollen das Recht haben, die Handlungen des Königs ihrer Kontrolle zu unterwerfen. Zwar hatte die Predigt einen besonderen aktuellen Zweck, sie spricht aber auch allgemeine theoretische Gedanken aus, die damals in der Luft lagen.

### III.

Der archaische Charakter des »Staates«, der Herrschaft, wandelte sich seit dem 11./12. Jahrhundert entscheidend 1. durch die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur

15) G. A. HOLMS, *The Estates of the Higher Nobility in Fourteenth Century England*, Cambridge 1957.

16) Vgl. H. KIMM, *Isabeau de Bavière, reine de France (1370-1435)*, in: *Miscellanea Bavarica Monacensia* 13, 1969, S. 136.

17) J. GERSON, *Harangue faite au nom de l'université de Paris devant le Roy Charles sixiesme et tout le conseil en 1405*, Paris 1824.

und der Formen des Lebens, 2. durch das Aufkommen neuer rationaler Tendenzen und Formen, die eine Intensivierung und Institutionalisierung des politischen und gesellschaftlichen Lebens im Gefolge hatten.<sup>18)</sup> Dieser Wandlungsprozeß erreichte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen gewissen Abschluß und trat dann dadurch in eine Krise, daß gegenläufige Kräfte und Tendenzen, verstärkt um neue Gesellschaftsgruppen sich regten und auch durchsetzten, und zwar meist in den alten Formen. Dieser Reaktionsprozeß verlangsamte auf der einen Seite die staatlich-herrschaftliche Intensivierung, Zentralisierung und Institutionalisierung in dem Maße, in dem auch die sich rasch durchsetzende Geldwirtschaft in den Städten einerseits die Mittel zur Territorialisierung bot, andererseits durch die Pfandleihen die eigentliche Integration dieser Neuerwerbungen lange aufhielt und dann den Intensivierungsprozeß hemmte. Die Reaktion entband aber auch freie genossenschaftliche Gruppen auf viel breiterer Basis und in größerem Umfang als je zuvor und führte zur Teilnahme oder Mitbestimmung ihres politischen Schicksals auf damals höchster Ebene, sie entwickelte auch ein neues kollektives Bewußtsein der zumeist aus der alten persönlichen Unfreiheit aufgestiegenen neuen Schichten, die zwar immer noch irgendwie beherrscht sind, aber zugleich schon kräftig an der Herrschaft mitbeteiligt werden. Das ist zugleich auch die Folge einer machtvollen Ausdifferenzierung der Gesellschaft seit dem 11. Jahrhundert und des Emporsteigens neuer gesellschaftlicher Gruppen zur Führung.

Diese Gruppen schließen sich nicht ohne Förderung oder Einflußnahme der Herren, der Könige und Landesherren, zu gesellschaftlichen Korporationen zusammen, die dann als Kollektivpersonen handeln und einen eigenen Geist und Willen entfalten. Diese Gruppen nahmen seit dem 14. Jahrhundert ihre Kollektivpersönlichkeit an, übten Aufgaben und Funktionen von großer allgemeiner und öffentlicher Bedeutung aus und institutionalisierten sich. In einer noch weithin auf Grund und Boden basierenden Herrschaftswelt und Gesellschaft war der unmittelbare Anlaß für ihre konkrete Erscheinung die Steuerforderung der Herren; aber die landständische Bewegung hat, wie ich auch schon zeigen wollte, eine lange Vorgeschichte. Die Tatsache der Stände verbietet es, vor dem 16./17. Jahrhundert von *maiestas* = Souveränität zu sprechen, so wie sie Jean Bodin in seinen *libri sex de re publica* verstanden hat; denn der Macht des Herrschers waren Grenzen gegen die mitherrschende Oberschicht, gegen Adel und hohen Klerus, gegen Herren und Würdenträger, wie gegen alle Untertanen gesetzt. Und auch den Untertanen mußte er *pax et iustitia*, mußte er *quieta tempora* erhalten und garantieren. Weil er für den Erlaß von Gesetzen, für jede Reform von Recht und Gesetz den direkten oder indirekten Consensus der Untertanen brauchte, womit er immer wieder den Grundsatz von deren Teilnahme

18) P. FRIED, Graftschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft, in: ZBLG 26, 1963, S. 103-121.

an Politik und Verwaltung wiederholen mußte, darum konnte der englische Staatstheoretiker Henry Bracton schon den Satz formulieren: *Lex facit regem* oder *Rex nihil potest, quod non iure potest*. Es mußte noch lange Zeit vergehen, bis der Grundsatz Geltung erlangte: *Quicquid principi placuit, legis habet vigorem*.<sup>19)</sup> Wir vergessen nicht, daß schon in archaischer Zeit das Edictum Pistense von 864 für das Zustandekommen eines Gesetzes verlangte *consensus populi et constitutio regis* und daß der den Thron besteigende Herrscher einen heiligen Eid leistete, die rechtliche Ordnung und das Recht des einzelnen, also *mores* und *competens lex et iustitia* zu achten. Doch das gehört noch in das archaische Zeitalter und gehört zu den frühen Voraussetzungen der ständischen Bewegung des Spätmittelalters.

#### IV.

Seit dem 12. Jahrhundert stieg die Spitzengruppe des alten Herrenstandes in Deutschland zu Landesherren empor und übernahm damit königsgleiche Funktionen in den nach innen wie nach außen sich abschließenden Territorien. Zur gleichen Zeit rückte die Ministerialität in Stellung und Funktion der im 12./13. Jahrhundert zum großen Teil aussterbenden alten Herrenschicht ein und erwarb sich vor allem im Neusiedelland besondere Macht und Prestige. Schließlich entwickelte sich das Bürgertum zur Mittelschicht zwischen der sich nivellierenden und dabei aufsteigenden Leibeigenschaft und der niederadelig werdenden Dienstmansschaft; kraft seines wirtschaftlichen Erfolges entwickelte es einen eigenen politischen Willen und korporierte sich ständisch. So trat dann die Gemeinschaft der Landherren oder Landleute dem Landesherren gegenüber, der sie genauso brauchte wie der hochmittelalterliche König den nach außen mehr oder minder homogenen Adel. Aber diese neuen Landherren hatten nicht mehr die großen Machtmittel, wie der alte Herrenstand und Dynastennadel (im Sinne Ottos von Dungen); trotzdem aber waren auch sie wieder Mitregenten. Dazu haben wesentlich die kleiner und überschaubarer gewordenen Herrschaftsräume beigetragen. Gleichzeitig wurde der Kreis der Mitbestimmenden wesentlich erweitert durch das gewachsene politische und wirtschaftliche Gewicht der Freien = Edelfreien, Ministerialen und Bürger (letztere besonders in Flandern und Württemberg) bis hinab zu den Bauern, die in Tirol, Kempten oder Oberschwaben ständischen Korporationscharakter erlangten.<sup>20)</sup> Die neue (alt-)ständische Gesellschaft hat noch starke feudale Elemente, wenn sie auch selber nicht mehr feudal homogen ist. Im ganzen

19) W. ULLMANN, *Principles of Government and Politics in the Middle Ages*, London 1961; DERS., *History of Political Thought in the Middle Ages*, London 1965.

20) Über die bäuerliche Mitsprache im süd- und südwestdeutschen Raum wird in Bälde mein Schüler P. BLICKLE eine umfassende Arbeit vorlegen.

waren alle großen ständischen Versammlungen auch feudale Stände-Repräsentationen, aber diese Feststellung trifft nicht mehr Wesen, sondern nur Technik und Struktur der Versammlungen. Der Feudalismus lieferte Elemente und Formen, Modelle, Leitbilder und Anregungen dafür, er beeinflusste auch die Zusammensetzung und Struktur der Ständeversammlungen und Parlamente. Da die Handhabung der Macht in ein vielseitiges wirtschaftliches, ideologisch-religiöses, juristisches Gewebe eingebettet lag, mußte der Herr auf das Befehlen verzichten, mußte Maß halten und die anderen überzeugen, und zwar für immer, nicht nur in der Not und aus besonderer Pflicht. Der Herrscher war nicht dominator, sondern *caput*; er konnte seine Herrschaft nur entfalten und politischen Aufstieg nehmen, wenn seine Untertanen freiwillig und verständnisvoll mit ihm zusammenarbeiteten und er mit ihnen. Der Grundsatz des *consensus* lag schon im 13. Jahrhundert in der Luft und wurde zum Gebot der praktischen Vernunft. Als König Edward von England 1295 die Stände zum sogenannten Musterparlament von Westminster einberief, da bezeichnete er es in seinem Bericht an Papst Bonifaz VIII. von 1300 als »*Consuetudo regni Angliae: quod in negotiis tangentibus statum eiusdem regni requiratur consilium omnium, quos res tangit.*« Dieser Grundsatz drang dann besonders in den Vordergrund in der machtvollen und europaweiten Diskussion über die Superiorität von Papst oder Konzil im westlichen Schisma in der konziliaren Theorie.<sup>21)</sup> Hand in Hand mit dem Sieg der Idee des *Consensus* ging ein Wandel in der Struktur der Reichs- und Landtage und der körperchaftlichen Entwicklung der neuen Stände, die nun in ihrem Bereich politisch geschlossen handelten.

Über die Anfänge dieser *Stände* wissen wir wenig. Ein schöner Beleg existiert aus Niederbayern, der Vilshofener Vertrag von 1293.<sup>22)</sup> Der aragonesische Gesandte berichtet 1308 an den Papst, daß der französische König Philipp der Schöne in Poitiers dauernd Versammlungen abhielt, und zwar sowohl mit seinem Privatrat wie auch mit einem nichtständigen Rat aus Baronen und Prälaten, die zwar noch nicht körperchaftlich auftraten, die aber das *regnum* vertraten.<sup>23)</sup> An der Wiege des bayerischen Landes- und Ständestaates standen nach der Aussage des Vilshofener Vertrages nicht Steuerbewilligung, sondern Mitsprache, Rat und Hilfe. Der alte bayerische Landtag des Stammeshertzogtums, der sog. Stammeslandtag, war schon deshalb eingeschrumpft,

21) B. TIERNEY, *Foundations of the Conciliar Theory*, in: *Cambridge studies in Medieval Life and Thought*, nr. IV, 1955.

22) Quellen u. Erört. zu bay. u. deutsch. Gesch. 6, 1861, S. 12–15 (= Mon. Witt.). – K. BOSL, *Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung. Der Vilshofener Vertrag von 1293 (Niederbayern)*, in: *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte. Festschr. f. F. Lütge*, 1966, S. 8–27; vgl. E. LOUSSE, *La formation des états dans la société européenne du moyen âge et l'apparition des assemblées d'états*, in: *BJCHS* 5, 1933, S. 85–96.

23) H. FINKE, *Acta Arragonensia (1291–1327)*, 1922, S. 184/5. Siehe A. MARONGIU, *Il parlamento in Italia nel medio evo e nell'età moderna*, Milano 1962.

weil der größte Teil seiner alten Mitglieder gestorben, ausgestorben war, weil die Bischöfe sich als Reichsfürsten und kommende Territorialherren bereits herausgelöst hatten und seit der ersten Teilung des territorialen Herzogtums 1255 diese Institution auch ihre Basis verloren hatte. Ihre Funktion nahmen ein im neuentstandenen Territorium die verbliebenen Hochadeligen, soweit sie nicht reichsständisch wurden, die Edelfreien, vor allem aber die landesherrlichen Ministerialen und die landsässig gemachten Reichsministerialen, Reichskirchen- und Klosterministerialen sowie die Dienstmänner fremder Herren. Die Herzogsdienstmänner hatten am Aufbau der Landesherrschaft, an der Verwaltung des Landes maßgeblichen Anteil genommen, sie wirkten bei allen politischen Aktionen des oder der Landesherrn aktiv mit, ja sie trugen diese besonders bei der Teilung des Landes.

In besonders starker Weise entwickelte sich diese niederadelige Ministerialität in Niederbayern, die ein sehr aktives Landesbewußtsein entwickelte und immer aktiver in die Politik eingriff. Zu Straubing beschworen 1255 Herzog Heinrich von Niederbayern, die Bischöfe von Passau, Regensburg und Freising, Grafen, Edelfreie und Ministerialen einen Landfrieden auf zwei Jahre, also der Landesherr, die Bischöfe des Landes und der das Land repräsentierende Hoch- und Niederadel. Es ist also nicht mehr der Kreis der Mitglieder des alten Stammeslandtages; denn sonst wären die Ministerialen nicht aktiv beteiligt; es fehlen auch einige Bischöfe und Landesherrn. Die zahlreichen Kriege und Händel der bayerischen Landesherrn, besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ihre Politik mit und gegen den Přemyslidenkönig Otokar II. und Österreich, ihr großer Geldbedarf, den die Mehrzahl der Residenzen und Hofhaltungen noch erhöhte, viele Heeresaufgebote, die ständig wachsende Zahl der Ministerialen neben den Vasallen und nicht zu vergessen auch der das 13. Jahrhundert beherrschende Consensusgedanke, die Tendenz zur Einung und zum politischen Zusammenschluß, zur Korporation, den auch die Städte in den Städtebünden über territoriale Grenzen hinaus bereits parktiziert hatten, der intensivere Wille, Recht zu wahren und Frieden zu schaffen, alle diese realen Tatsachen und Tendenzen haben auch in Bayern ein ständisch-korporatives Bewußtsein gegenüber dem herrschenden Landesherrn erstarken lassen. Wie schon gesagt, war Niederbayern der günstigste Boden für den Sieg solcher Tendenzen. Krieg und Aufteilung der Herrschaft unter drei Herzöge hatten eine gespannte finanzielle Lage geschaffen und tiefe Unruhe am Hof wie im ganzen Lande verursacht. Als Heilmittel sah man eine drastische Einschränkung der Hofhaltung. Der Bischof von Regensburg, der Graf von Hirschberg und der Rat der drei Herzöge arbeiteten deswegen eine neue Hofordnung aus, die zu Vilshofen 1293 verkündet und von den drei Landesherrn und von dem vornehmen Adel des Landes beschworen wurde. Sie war auf Zeit, d. h. auf ein Jahr erlassen. Die Landherren, d. h. Grafen, Freie, Dienstmänner und andere Edelleute beschworen den Vertrag mit.

Das »Land« Niederbayern war schon ein eigene Größe neben dem Landesherrn,

den bei den Verhandlungen sein Privatrat (*besunder rat*) vertrat. Am Hofe lebten wie an dem des Königs von Frankreich der Privatrat, aber auch die Landherren, wenigstens bis 1293. Die Landherren wurden am Hofe vom Landesherrn verköstigt; sie wurden als »Hofgesinde« oder zu ihm gehörig bezeichnet. Dieses zum Rat am Hofe anwesende »adelige« Hofgesinde ist der Vorläufer der später vom Landesherrn einberufenen Landtage, aber er war damals noch primär ein Organ der Herrschaft, des Hofes, der landesherrlichen Regierung, vertrat aber bereits das »Land«, vor allem den Adel des Landes. »Hofgesinde« wurde er auch deswegen genannt, weil er auf Kosten des Landesherrn an seinem Hofe lebte und vermutlich auch, weil er wesentlich aus Ministerialen bestand, die an sich zur »familia ducis« gehörten. Der permanente allgemeine Rat des Landesherrn ist neben dem Privatrat zu teuer geworden und mußte aus der Hofhaltung und der engeren familia als integrierender Bestandteil ausscheiden. Jeder von diesen Leuten zahlte fortan seinen Aufenthalt am Hofe aus eigener Tasche. Als die geläufigen Residenzen der Landesherrn werden Landshut, Straubing und Burghausen genannt. In diesem von allen Beteiligten beschworenen Vertrag werden Landherren und Landleute, die alte familia ducis am Hofe, persönlich und sachlich vom Landesherrn und von der Regierung geschieden und treten schon bei der Beschwörung des Vertrages als eigene, genau umschriebene »adelige« Körperschaft des Landes ihm gegenüber. Sie bleiben weiterhin dem Landesherrn zu Rat und Hilfe verpflichtet, da sie seine Vasallen und Ministerialen sind, aber sie sind nicht sein »besunder rat«. Sie müssen auf Erfordern des Landesherrn am Hofe erscheinen, in diesem Falle werden sie von ihm verköstigt. Der Adel des Landes, vorab die Ministerialität, muß demnach vor 1293 als das besondere »Hofgesinde« des Landesherrn gegolten haben, und dieses hat sich begrifflich wie sachlich aus der alten familia entwickelt, die aber unterdessen eine Erweiterung auf das um die curia ducis zentrierte Land, »die terra« erfahren haben mag. Man könnte sich bei diesem Akt der Trennung daran erinnert fühlen, daß in den Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts gelegentlich die Klausel steht, daß ein Ministerialer sich dann und so lange in die Dienste eines fremden Herrn begeben könne, als er von diesem kein Dienstlehen erhalten hat. Die Verwirrung über Herkunft und Geburtsland des großen mhd. Liederdichters Walter von der Vogelweide scheint mir daher zu rühren, daß man diese offensichtliche Gewohnheit nicht in Rechnung gestellt und darum auch das Reichslandgebiet in Franken nicht in die Betrachtungen einbezogen hat. Der entscheidende Vergleichspunkt ist das Ausscheiden aus der familia bzw. der Übertritt in ein neues Dienstverhältnis, 1293 dagegen die Verselbständigung der alten Mitglieder des Hofgesindes, die dann zu korporativem Zusammenschluß führte.

Die Hofordnung von Vilshofen wurde in Form eines Landfriedens erlassen, einer beschworenen Einung, die von zwei Leuten ausgehandelt und verbindlich verkündet wurde. Diese zwei mediatores standen deshalb über der Sache, weil sie selber dem Kaiser ohne Mittel zugehörten und nicht dem Landesherrn unterstanden. Der Ver-

trag selber gab sich echt mittelalterlich als Erneuerung (Reformation) der »Hofzucht« und als Abwehr der »Hofunzucht«. Er behandelte in seinem strafrechtlichen Teil Unzuchtarten, die in den Bereich der Landfriedensgesetzgebung gehörten und die hohen Fälle angingen. Obwohl die Satzung mit keinem Wort die Senkung der landesherrlichen Ausgaben als Zweck angibt, steht sie doch immer am Anfang landständischer Entwicklung und Gesetzgebung in Bayern und wird auch von der Forschung (Riezler) so gesehen. Man kann aus dem Gesagten den Schluß ziehen, daß der Kreis derer, die die territorialbayerischen Landfrieden beschworen haben, der eigentliche Ausgangspunkt für den adeligen Stand der Landherren war. Die erste Anregung dazu aber gab der niederbayerische Landfriede von 1255, der die Mitgaranten für Friede und Recht im Lande bestimmte. Zwischen 1255 und 1293 aber haben Kriege und Verwicklungen Macht und Ansehen der Landherren bedeutsam gesteigert und den Landesherrn immer abhängiger von ihnen gemacht. Deshalb konnte der Landesherr 1293 eine Hofordnung nicht mehr dekretieren, sondern bedurfte zur Vornahme der Trennung vom landesherrlichen Hof und von Landleuten der Mitsprache der Getrennten; die vereinbarte Angelegenheit war eine Sache des »Landes« geworden.

Diese Scheidung macht den Rat der Landherren zu einer freiwilligen Sache; nur wenn sie an den Hof gerufen und damit zu temporären Räten werden, ist ihr Rat bezahlt. Der Vertrag machte deutlich, daß der Landesherr seine Räte, d. h. die kommende Regierung, seinen »besundert rat« also, dem Kreis der Landherren entnahm. Diese kontrollierten die Finanzgebarung des Hofes. Als dann die Herzöge das Jahr darauf (1294) eine Hofhaltungs- und Regierungsordnung<sup>24)</sup> »zu ihrer Ehre und zu ihrem Nutzen, zu Hilfe ihrer Leute und ihres Landes, die der Herzog in große Gebrethen hat fallen lassen« erließen, waren die Landherren nicht mehr beteiligt, da nun der Hof allein betroffen war und einschneidende Sparmaßnahmen erlassen werden mußten, die die Herzöge und ihre Beamten angingen. Hier ist also möglicherweise die *sammung . . . umb unseres landes not*, d. h. die vom Herzog einzuberufende landständische Versammlung angedeutet. Die von ihr beschlossenen Steuern sind deshalb eindeutig »Notsteuern«.<sup>25)</sup> Die besprochenen Maßnahmen beseitigten die Finanznot der Landesherrn nicht; diese mußten nun Güter, Gerichte, nutzbare Rechte verkaufen und verpfändeten z. B. die Gült aus dem Regensburger Zoll. Sie verkauften 1297 an den Erzbischof von Salzburg das Land (Tal) Gastein, das seitdem für Bayern verloren ging.<sup>26)</sup> Aus Verpfändungen und Verkäufen von 1295 gewann der Herzog eine Summe von rund 1500 Regensburger Pfennigen. Beim Verkauf mancher Güter war auch die Rede von einer vorhergehenden Aussprache mit den *nostris nobiles et*

24) Qu. u. Erört. 6, S. 52–60.

25) P. FRIED, Zur Geschichte der Steuern in Bayern, in: ZBLG 27, 1964, S. 570 ff. - K. BOSL, Art. Steuer, Bede., in: SWDG, 1958, S. 1241 ff.

26) Salzburger UB 4, 1933, Nr. 193, S. 230.

*barones*. Die Einlagerpflicht aber übernahmen herzogliche Lehensleute und Beamte. Beim Verkauf der Graftschaftsgerichtsbarkeit in den bischöflich-regensburgischen Hofmarken Teisbach, Frontenhausen, Ergoldsbach, Eutenbach, Essenbach und Pilsting, die voll verraint und versteint waren, deren Gericht aber ein Reichslehen der niederbayerischen Herzoge war, ist die vorausgehende Aussprache mit den *barones sive comites fideles et consules terre nostre*, d. h. mit den Landherren ausdrücklich erwähnt.<sup>27)</sup> Die Hofmarken jüngerer Ordnung, wie sie die Ottonische Handveste von 1311 für Niederbayern konstituierte, beinhalteten nur Niedergerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken, wie sie der Landesherr den Landständen, Adel und Prälaten, als ein besonderes Privileg für die Gewährung einer Notsteuer verlieh.

Als Hofordnungen, Verkäufe und Verpfändungen die Finanznot nicht beheben konnten, griffen die niederbayerischen Landesherrn zum Mittel der außerordentlichen oder Notsteuer. Doch diese stellte einen Eingriff in die eigene Herrschaftswelt der Landherren dar. Die Herzöge griffen mehrmals zu dieser Maßnahme (1295, 1304, 1309). Steuer war in dieser Zeit eine außerordentliche Hilfe, keine regelmäßige Einrichtung oder Maßnahme. Man braucht nur an die früher genannten *special aids* in England denken. Man muß sehr deutlich feststellen, daß das 13. Jahrhundert keine ordentlichen Steuern zu festgesetzter Zeit und in bestimmter Höhe kannte, die der landesherrliche Fiskus und seine Beamten von Grund und Boden, von der ganzen freien und unfreien Bevölkerung des Landes, von den Hintersassen der geistlichen und weltlichen Herren, von den Bürgern und Bauern erhoben hätten. Die Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts wissen nichts von einer ordentlichen Landsteuer. Der Landesherr erhob von seinen Leibeigenen, seinen Vogtei- und Grunduntertanen Vogteisteuern (Mai- oder Herbststeuern). Diese Leibeigenen waren zu Reis, Robot und Steuer für ihren Grund- und Leibherrn, d. h. zu Rat und Hilfe in besonderer Not verpflichtet. Die »Schadlosbriefe«, die sich die Stände von den Landesherrn geben ließen, wollten festlegen, daß die bewilligte Steuer jeweils nur eine einmalige Leistung an den Landesherrn und kein Recht desselben darstelle. Auch die vielgenannte böhmische *berna*, *berna* war eine außerordentliche Steuer bei außerordentlichen Anlässen, z. B. bei Königskrönung oder Verheiratung der Königstöchter zur Bestreitung der hohen Auslagen.<sup>28)</sup> Diese älteste Form der Steuer reicht schon in frühere Zeiten zurück, aber im 14. Jahrhundert war der böhmische Herrscher bei besonderem Geldbedarf zum Zwecke der Landesverteidigung oder bei inneren Unruhen an die Zustimmung der Stände gebunden. Die allgemeine Landsteuer hatten Adel, Geistlichkeit und

27) Qu. u. Erört. 6, Nr. 204, S. 72 (1295).

28) K. KROFTA, *Záčátky české berne* (Die Anfänge der böhmischen *berna*). In: ČČH 36, 1930, S. 1-26, 236-257, 437-490; DERS., *Staročeská dau mirů* (Die altböhmisches Friedensabgabe), in: Festschr. Miljukov, Prag 1929; O. PETERKA, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, 1933.

Bürger zu zahlen. In Bayern wie in Böhmen war die herrscherliche Finanzverwaltung für moderne Augen eine planlose Ausgabenwirtschaft, weswegen der Herrscher wie die bayerischen Herzöge bei den Bürgern der Städte, in Bayern vor allem bei den Regensburger, auch Augsburger Bürgern, Darlehen aufnehmen mußten. In Böhmen wie in Bayern war der Adel der Träger der landständischen Bewegung. Als der Luxemburger Johann seine böhmische Herrschaft antrat, mußte er dem böhmischen und mährischen Adel die Zusicherung geben, daß er sein Königsrecht auf Ausschreibung einer bern einschränke; er mußte sich auch verpflichten, die Zustimmung des Adels bei Kriegszügen außer Landes einzuholen, und er mußte außerdem zusichern, das Heimfallsrecht einzuschränken und das Indigenat bei der Ämterbesetzung zu beachten. (Die Urkunde scheint nach neuesten Forschungen von Keijř echt zu sein.)<sup>29)</sup> In diesen Dingen verselbständigte sich das Land im adeligen Landstand gegenüber dem Landesherrn; die älteren Berater des Herrschers wurden wie in Bayern nach dem Vilshofener Vertrag zu Repräsentanten der Gesamtinteressen des Landes, ihre Teilnahme an der Beratung wurde aus einer Verpflichtung zu einem selbständigen Recht, das auch die Herrscherrechte einschränkte.<sup>30)</sup> Solche neueren Landtage gab es in Böhmen seit 1279 bzw. 1281; der Landesherr berief sie ein, er oder sein Stellvertreter, in Böhmen der Landeshauptmann, leiteten sie.

In Niederbayern haben wir zu 1300 ein Landfriedensgebot der Herzöge; doch ist daran kein gemeinsamer Landadel beteiligt. Es handelt sich um landesherrliche Verordnungen über Landfriede, Geleit und Strafrecht, die die landesherrlichen Beamten, der Viztum vor allem, zu vollstrecken hatten. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß sich die ständische Mitsprache hart neben dem herrscherlichen Willen durchsetzte. Auch in Oberbayern erhob der Landesherr von seinen Grund- und Vogtholden 1292 eine Notsteuer. Da die Herzöge dabei auch Grund- und Vogtholden des Adels zu besteuern suchten, stießen sie auf dessen entschlossenen und geschlossenen Widerstand. Der betroffene Adel schloß sich darauf zusammen und zwar nicht nur gegen die persönliche Steuerforderung des Landesherrn, sondern auch gegen die sich allmählich festigende landesherrliche Behördenorganisation. Das Ergebnis dieser Machtprobe zwischen Landesherrn und Landherrschaft war die sog. Schnaitbacher Urkunde von 1302. In ihr gewährten die versammelten Grafen, Freien, Dienstleute und alle edlen Herren dem Herzog in Notlage eine Viehsteuer; der Landesherr seinerseits mußte eine Schadloserklärung abgeben, daß er fürderhin auf Leute und Güter dieses Adels keine Landsteuer mehr legen wollte; er gestand der Adelskorporation auch das Wider-

29) Zum Ganzen F. SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der Hussitischen Revolution, in: K. BOSL, Hdb. d. Gesch. d. Böhmisches Länder, I, 1967, bes. S. 355 ff., 361 ff.

30) K. BOSL, Böhmen als Paradefeld ständischer Repräsentation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Aktuelle Forschungsprobleme um die erste tschechoslowakische Republik (1969) 7-19.

standsrecht zu, d. h. das Recht einer geschworenen Einung gegen ihn.<sup>31)</sup> Die Hilfe des Adels war also freiwillig. Das hier zugestandene korporative Einungs- und Widerstandsrecht zwang die oberbayerischen Landesherrn 1307, ihre Münzen zu München und Ingolstadt gegen eine neue Viehsteuer zu verkaufen. Als Adressaten erschienen hier Prälaten, Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter, rittermäßige Mannen auf dem Lande und in den Städten, Bürger, Bauleute, Städte und Märkte »überall in unserem Land zu Baiern«. <sup>32)</sup> Die Viehsteuer wurde berechnet nach der Zahl der Rosse, Ochsen, Rinder, Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen. Dabei trat dann vor allem die Stadt München mit 1000 Pfd. Münchener Pfennigen hervor, neben ihr auch die anderen Städte und Märkte. Weil die Herzöge 1302 durch den Adel gehindert wurden, den Adel um eine neue Notsteuer anzugehen, wandten sie sich 1307 an das ganze Land zu Bayern, sprachen dabei neben Prälaten und Adel auch Bürger und Bauern, die Herren und die armen Leute vom Lande an und stellten dafür in den beiden Münzen München und Ingolstadt eine Gegenleistung. Bei den Städten wurde der Steuerertrag nicht nur nach Viehzahl, sondern auch nach den *areae* (Hofstätten), nach Grund und Boden bemessen. Die Landesherrn müssen in großer finanzieller Not gewesen sein, daß sie sogar die Prälaten heranzogen und damit als Landstand anerkannten, obwohl die meisten Klöster des Landes mit ihren Grundholden der landesherrlichen Vogtei unterstanden und die Herzöge in den meisten Städten und Märkten ihres Landes Stadt- und Marktherren, vielfach sogar deren Gründer waren. Die Landesherrn mußten in besonderer Notlage die Hilfepflicht ihrer Untertanen durch ein Mitspracherecht und durch besondere Pfänder erkaufen.

Oben ist die *O t t o n i s c h e H a n d v e s t e* von 1311,<sup>33)</sup> die die niederbayerischen Landesherrn, an ihrer Spitze König Otto von Ungarn, ihren Landständen gewährten, als Magna Carta der landständischen Entwicklung in Bayern und auch in Deutschland zum Teil bezeichnet worden. Sie geht über das Schnaitbacher Privileg von 1302 weit hinaus und wendet sich an Bischöfe, Chorherren, Klöster, Geistliche, Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter, Knechte und an alle Leute in den Städten, ganz gleich ob sie unter landesherrlicher Vogtei stünden, ob sie arm oder reich wären. Sie verliehen dabei die Gerichtsbarkeit über Land und Leute mit Ausnahme der Blutgerichtsfälle, die in die Kompetenz der landesherrlichen Landgerichte fielen. Sie erhielten dafür die Erlaubnis, von den Ständen eine Steuer zu erheben. Es wurden besondere Bestimmungen über die Art der Steuererhebung erlassen; das richtete sich gegen die Übergriffe der landesherrlichen Beamten. Auf Geheiß des Herzogs schworen sich die Landherren – der Adel (Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter und Knechte) – gegenseitige Hilfe gegen unrechte (nichtvertragsmäßige) Handlungen des

31) Qu. u. Erört. 6, Nr. 220, S. 131 ff.

32) Qu. u. Erört. 6, Nr. 226, S. 145–147.

33) Qu. u. Erört. 6, Nr. 238, S. 183 ff.

Landesherrn und seiner Beamten; sie erhielten das Recht, gegen den Landesherrn sogar ausländische Hilfe in Anspruch zu nehmen und anzufordern. Im Grunde handelte es sich hier nicht um die Verleihung neuer Gerichtsrechte, sondern nur um eine Legitimierung und Sanktionierung von Gerichtsrechten, die Adel und Prälaten bereits besaßen und ausübten. Das Entscheidende war dabei aber, daß diese Niedergerichtsrechte, also herrschaftliche Hoheitsrechte, als landesherrliches Privileg hiermit öffentlich proklamiert wurden; der Landesherr brachte damit zugleich diese Teilherrschaftsrechte und ihre Träger unter seine Kontrolle, ganz gleich, ob sie autogen oder verliehen waren. Dadurch wurde andererseits das darüber stehende landesherrliche Blutgericht aufgewertet. Die Entwicklung in Franken verlief trotz gleicher Ansatzpunkte deshalb ganz anders, weil diese (niedereren) Teilhoheitsrechte vor allem in den Händen des Adels niemals so früh und so ausdrücklich als verliehenes Privileg erklärt wurden, sie darum als autogen und als echte Annexe der Vogtei galten, weshalb die archaische Form der Vogtei in Franken in besonderem Maße zur Hoheit, zur superioritas weiterentwickelt wurde<sup>34)</sup>. Die geschlossenen Grundherrschaften des Adels wurden durch die Handveste zur geschlossenen jüngeren Hofmark, die aber nur Niedergerichtsbarkeit ausübte im Gegensatz zur älteren Hofmark. Von den zum Beitritt eingeladenen Bischöfen folgte nur der von Regensburg, und zwar deshalb, weil er und sein Domkapitel viele Grundherrschaften inmitten des Territoriums der niederbayerischen Herzöge hatte.

Die Anfänge landständischer Entwicklung und Bewegung in Bayern stellen sich uns also als ein Emanzipationsvorgang des Adels aus Hof- und Lehensverband der in Geldnot geratenen jungen Landesherrschaft dar. Dies führte zur eigentlichen politischen Ständebildung mit eigenem Rechtskreis; Prälaten, Klerus, Städte, Bürgertum gliederten sich später an. In diesem Prozeß wurden »Rat und Hilfe« aus einer Pflicht zum Recht, das man für<sup>35)</sup> ein Ganzes, die terra, repräsentativ vertrat. Ministerialität und Bürgertum waren dabei besonders beteiligt, Gruppen also, deren gesellschaftlicher Aufstieg das Ergebnis eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses auf verschiedenen Wegen unter wechselnder Förderung der Herrschaft war. Diesen neuen Schichten war die Form der Korporation zur Erreichung politischer Ziele bereits geläufig; sie beschritten darum diesen Weg, wenn nun der Landesherr in finanzieller Not war. An der bayerischen Entwicklung vom Vilshofener Vertrag von 1293 bis zur Ottonischen Handveste von 1311 ließ sich zeigen, wie der Landesherr gezwungen war, diesen Prozeß des korporativen Zusammenschlusses zur Abwehr von Eingriffen und zur Förderung von Rechten zu beschleunigen. Man darf den Anteil des princeps an der Bildung der Landstände nicht vergessen und unterbewerten; das Königtum hat

34) Vgl. H. H. HOFMANN, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert*, 1962.

35) O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 31959.

in archaischer Zeit dafür schon Grundlagen gelegt. Das zeigt uns das Reichsweistum von 1231<sup>36)</sup> ganz deutlich; es macht den principes und den domini terrae zur Aufgabe, in allen jeweils auftauchenden wichtigen Fragen den Rat der meliores und maiores terrae einzuholen. Das geschah im gleichen Augenblick, in dem Kaiser Friedrich II. seine Constitutio in favorem principum verkündete. Es lag also auch im Interesse des Reiches, die Macht der neuen Landesherrn zu beschränken oder wenigstens an ein fremdes Einverständnis und einen ständisch-korporativen Willen zu binden.

## V.

Die wesentlichen Teilherzogtümer Bayerns, die im 14. Jahrhundert immer wieder geteilt und wie patrimonia behandelt wurden, waren Ober- und Niederbayern.<sup>37)</sup> Nach der Ottonischen Handveste von 1311 war die landständische Bewegung am stärksten in Niederbayern. Das lag in der Herrschaftsstruktur dieses Landes begründet;<sup>38)</sup> denn Niederbayern war ein Land des Adelsbesitzes, genauso wie das reichische Franken; dort entwickelte sich eine Vielzahl kleiner Adels herrschaften, Hofmarken seit 1311 und später; dort gab es aus dem gleichen Grund sehr viele kleinteilige Gerichtsbezirke auch des Landesherrn. Die direkte Folge dieser Adelsstruktur war eine relativ hohe Zahl von Städten und Märkten, letztere Gründungen dieses zahlreichen Adels. Diese Struktur war das Ergebnis eines reichen Herzogs- und Königsbesitzes in diesem Raum, an dem auch die alten Reichsklöster des Donautales mitbeteiligt waren.<sup>39)</sup> In Oberbayern, damals der heutige Westteil des altbayerischen Gebietes, gab es viel weniger Städte und Märkte; dort lag auch der Besitz der alten großen Hochadels- und Dynastengeschlechter und der Hausbesitz der Wittelsbacher.<sup>40)</sup> Wenn wir diesen Unterschied erwägen, ist es uns nicht befremdlich, daß die ersten sechs landständischen Freiheitsbriefe von 1311 bis 1347 Niederbayern betrafen.<sup>41)</sup> In Oberbayern sind landständische Versammlungen unter der ganzen Regierung Ludwigs des Bayern überhaupt nicht belegt. Niederbayern erlebte 1331

36) M. G. Const. II, Nr. 305.

37) S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns, II u. III, 1880.

38) G. DIEPOLDER, Oberbayerische und niederbayerische Adels herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.-15. Jahrhunderts, in: ZBLG 25, 1962, S. 33-70.

39) K. BOSL, Pfalzen, Klöster, Forste in Bayern. Zur Organisation des Herzogs- und Königsgutes in Bayern, in: VHO 106, 1966, S. 43-62; W. STÖRMER, Frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut im Raume Straubing, in: K. BOSL, Straubing. Das neue und das alte Gesicht einer Stadt im bayerischen Kernland, 1968, S. 39-58.

40) F. PRINZ, Der bayerische Adel bis 1180, in: M. SPINDLER, Hdb. d. bay. Gesch. I, 1967, S. 316 ff.-DERS., Bayerns Adel im Hochmittelalter, in: ZBLG 30, 1967, S. 53-117.

41) G. v. LERCHENFELD, Die altpfälzischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, 1853, S. 1-18.

die Scheidung in die drei Linien Landshut, Burghausen und Deggendorf. Nach dem Erlöschen der ganzen niederbayerischen Linie des Herzogshauses 1340 vereinigte Kaiser Ludwig dieses Territorium wieder mit Oberbayern und erklärte 1341 in der sog. Deggendorfer Pragmatischen Sanktion die Unteilbarkeit des ganzen Territoriums, nachdem ihn die weltlichen Landstände des Adels und der Bürger Niederbayerns als rechten Herrn angenommen und ihm gehuldigt hatten, was einer Quasiwahl gleichkam; gleichzeitig garantierte er ihnen ihre Privilegien und Handvesten, besonders über die Gerichte.

Ludwig der Bayer hatte 1329 im Hausvertrag von Pavia sich mit den Nachkommen seines verstorbenen Bruders Rudolf verglichen und ihnen die Rheinpfalz und ein großes Stück aus dem oberbayerischen Viztumamt (Burg-)Lengsfeld, die später sog. »Obere Pfalz« zugesprochen.<sup>42)</sup> Genau noch wie beim Vertrag von Verdun 843 wurden im 14. Jahrhundert realiter geteilt: Burgen, Städte, Märkte, Dörfer, Herrschaften, Grafschaften, Landgerichte, Niedergerichte (Hofmarken), Dienstmannen, Ritter, Knechte, Land und Leute. Wie stark das patrimoniale Prinzip bei den Herrschichten noch in Kraft war, ersieht man daraus, daß trotz der Unteilbarkeitsklärung von 1341 zwei Jahre nach des Kaisers Tod, also 1349, sein Territorium wieder in das »obere land ze Bairen« und in das »land zu nidern Bairen« getrennt wurde. Dabei sollten die niederbayerischen Brüder die Grafschaften Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, ihre oberbayerischen Brüder aber die Mark Brandenburg, wie sie Markgraf Waldemar hinterlassen hatte, und die Lausitz erhalten. 1351 übernahm Ludwig der Brandenburger Oberbayern allein; seine Brüder Ludwig der Römer und Markgraf Otto aber schieden aus der gemeinschaftlichen Regierung aus und erhielten Brandenburg und Lausitz; 1353 wurde auch Niederbayern wieder geteilt; dabei erhielten zwei Brüder den einen Teil, Herzog Stephan, der dritte Bruder, den Teil, zu dem Landshut gehörte. Das erstgenannte Gebiet wurde ein eigenes Teilherzogtum mit der Hauptstadt Straubing. Dazu gehörten auch die niederländischen Besitzungen, die die Herzöge zwangen, fast ausschließlich dort bis zu ihrem Aussterben 1425 (mit dem Tode Herzog Johanns) Residenz zu nehmen.<sup>43)</sup> Im Jahre 1363 konnte der Landshuter Stefan das durch den Tod Ludwigs des Brandenburgers erledigte Oberbayern an sich ziehen; deshalb nannten sich seine drei Söhne Herzöge in Ober- und Niederbayern. Diese drei ließen nun 1392 durch einen Ständeausschuß von 24 Rittern und Knechten sowie 16 Städteabgeordneten ihr Teilherzogtum Ober- und Niederbayern in die drei Linien Ingolstadt, Landshut und München zerlegen. Diese Teilung geschah mit »Rat, Wissen und Gunst der getreuen Grafen,

42) K. BOSL, Das kurpfälzische Territorium »Obere Pfalz«, in: ZBLG 26, 1963, S. 5-28. - Urbar des Viztumamtes Lengsfeld von 1326, MB 36a, S. 616 ff.

43) P. FRIED, Straubing als Herzogstadt und Regierungsmittelpunkt, in: K. BOSL, Straubing, 1968, S. 89-102.

Freien, Landherrn, Ritter, Knechte, Städte und Märkte.«<sup>44)</sup> Eine wichtige Tatsache, die zeigt, wie stark die weltlichen Landstände bei den wichtigsten Staatsaktionen mitwirkten, wie stark sich aber auch das Teillandesbewußsein gerade in den Ständen dadurch verfestigen konnte. Doch läßt sich daneben auch sagen, daß trotzdem gerade im 15. Jahrhundert das Einheitsbewußtsein, der Wille zum ungeteilten Gesamtterritorium gerade bei den Landständen am stärksten verankert war.

Die ältere Forschung hat die Landstände als destruktives, die Staatseinheit störendes Element gerne negativ bewertet. Am Ende des 14. Jahrhunderts waren die Landesherren von den Landständen so abhängig,<sup>45)</sup> daß sie bei der Teilung von 1392 ausdrücklich erklärten, daß alles mit dem Rat des Landes und der Leute geschehen solle und daß kein auswärtiger eine Ratsstelle, eine Veste, ein Schloß, ein Amt in ihren Ländern erhalten solle; sie behielten diese also ausdrücklich den Mitgliedern der Landstände vor. In diesem Ständeausschuß waren Bürger aus München, Ingolstadt, Lauingen, Landsberg, Weißenburg, Weilheim, Aichach, Neuburg und Rain am Lech vertreten. Als nach zeitweiliger Zusammenlegung der Teilländer München und Ingolstadt 1402 diese wieder auseinandergingen, da geschah das nach der »ganzen landschaft rat«, und außerdem teilten sich auch ausdrücklich die Stände der getrennten Territorien in zwei verschiedene Koporationen = Landschaften. Die einen nannten sich »Landschaft an der Donau und im Lechrain«, auch »Herzog Ludwigs obere Landschaft«, sie hielten ihre Ständetage in Ingolstadt und Neuburg ab; die anderen bezeichneten sich als »Landschaft am Inn« oder »Herzog Ludwigs Herrschaft zu Wasserburg«, da der Hauptort der ständischen Landtage Wasserburg am Inn war. Als nach dem Tode Herzog Johanns von Straubing Holland 1425 und nach dem Preßburger Spruch des kaiserlichen Hofgerichts von 1429 die Straubinger Lande in vier Teile zerlegt wurden, da geschah das durch eine schon früher aus den drei Landschaften gewählte Kommission von 25 Mitgliedern mit Zustimmung von drei Herren aus jedem Landesteil.<sup>46)</sup> Diese entschieden nach dem Los. Wenn wir nach der Differenzierung der Stände fragen, so fällt auf, daß die »Pfaffheit« erstmals in einem Freiheitsbrief von 1394 als eigener Stand genannt wurde<sup>47)</sup> und dann zunehmend häufiger seit dem 25. Freiheitsbrief von 1409, der nach Grafen und Freien Äbte, Pröpste und Prälaten nennt.<sup>48)</sup> Seit 1429 erscheinen dann Prälaten, auch Pfarrer und andere Priester fast regelmäßig. Das 15. Jahrhundert aber wurde in Bayern zu einer besonderen Epoche der landständischen Einungen und Bünde, an deren Spitze der Löwler- und der Böcklerbund des vorwiegend niederbayerischen landständischen

44) Druck bei v. LERCHENFELD, pag. LXXV–LXXX.

45) v. LERCHENFELD, pag. CCXIV–CCXVII.

46) v. LERCHENFELD, pag. CCLI sqq.

47) v. LERCHENFELD, 19. Freiheitsbrief, S. 41/2.

48) v. LERCHENFELD, 25. Freiheitsbrief, S. 58/9.

Adels stand, der auch zum Krieg gegen den Landesherrn aufrief, aber nicht obsiegte. Diese Einungsbewegung konnte sich auf einen Brief König Sigismunds von 1422 zu Nürnberg, der aller Ritterschaft in deutschen Landen das Einungsrecht gewährt,<sup>49)</sup> berufen. In Bayern war schon 1416 die Einung von Adel und Bürgern vorausgegangen. Die Exekution dieser Einung wurde einem Hauptmann übertragen, der jährlich neu bestellt wurde.

Ihr Mitspracherecht setzten die Stände auf dem Wege über die Steuerbewilligung durch. Es wurde für sie aber entscheidend, daß sie sehr bald auch bedeutende Rechte bei der Steuerverwaltung gewannen, die dann um die Mitte des 16. Jahrhunderts völlig in ihre Hände überging. Dadurch gewannen sie Einfluß auf die Verwendung der Gelder und damit indirekt auf die Politik des Landes. Zunächst erhoben die herzoglichen Beamten die Steuern, landesherrlicher Amtmann und Kastner veranlagten die Grundholden von Adel und Geistlichkeit zur Steuer; die Bürgerschaft in den Städten und Märkten wurde dagegen von Anfang an von den Organen der Selbstverwaltung veranlagt und besteuert. Bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts kamen Steuerverwaltungsrechte in die Hände der Landstände. Die wachsende Geldnot zwang den Herzog zu immer größeren Zugeständnissen an sie. Adel und Städte in Oberbayern erhielten 1356 für eine von ihnen bewilligte Steuer das Recht, aus ihrer Mitte je acht Adelige und acht Bürgerliche zum Steuergeschäft abzuordnen;<sup>49)</sup> sie trieben die Steuer ein, nahmen sie an sich, behielten und verwalteten sie. Nach dem Rat der Stände sollte das gesammelte Geld dem Herzog zum vereinbarten Zweck eingehändigt werden; 1358 erlangte der niederbayerische Adel das gleiche Recht.<sup>51)</sup> Im Jahre 1396 wurde dann im Zusammenhang mit einer Steuerbewilligung für den oberbayerischen Landesteil (München – Ingolstadt) eine Art erster *Steuerordnung* erlassen.<sup>52)</sup> Der Herzog ernannte eine einundzwanzigköpfige Steuerkommission, bestehend aus 4 Prälaten, 8 Rittern, Räten und Knechten, 8 Bürgern; den Vorsitz führte der Viztum; dieser Kommission wurde das gesamte Steuergeschäft übertragen; sogenannte Steuerer führten de facto die Steuerbelegung und Steuereinhebung durch; in Städten und Märkten wurden diese aus den Ratsmitgliedern und der Gemeinde gewählt. Besteuert wurden die Hintersassen der Stände wie auch der unmittelbare Besitz von Adel und Prälaten; ein Ausschuß von 13 Adeligen = Räten, Rittern, Knechten führte die letztere Besteuerung durch. Die Hintersassen wurden von den landesherrlichen Steuerern direkt veranlagt. Die Masse der Steuerzahler wurde im 20. Freiheitsbrief<sup>53)</sup> so umschrieben: Richter, Kastner, Zöllner, Mautner, Kastleute

49) v. LERCHENFELD, 30. Freiheitsbrief, S. 74/5, u. RTA 8, Nr. 181; H. MAU, Die Rittergesellschaften mit St.-Jörgen-Schild in Schwaben I, 1941, S. 58–59.

50) v. LERCHENFELD, S. CCIV/V, Anm. 540.

51) FREYBERG, S. 309; v. LERCHENFELD, S. CCII, Anm. 532.

52) v. LERCHENFELD, S. CCXXVII–CCXXX, Anm. 617.

53) v. LERCHENFELD, 20. Freiheitsbrief, S. 43–49.

(= Urbarsleute des Herzogs), Vogtleute, Eigenleute (= Leibeigene), Schergen, die Gebauerschaft und alle anderen, die in allen herzoglichen Gerichten sitzen, ganz gleich ob sie herzoglich sind oder den Prälaten, Klöstern, »unserer lantherren, unserer Räte, Ritter oder Knechte« oder »unserer armen Bürger oder wessen sie sind oder hinter wem sie gesessen sind«. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde das direkte Vermögen von Adel, Beamten und Prälaten noch besteuert. Im gleichen Jahrhundert wurden allgemeine Landsteuern noch relativ selten ausgeschrieben; es waren im ganzen zehn. Aber im 15. Jahrhundert schnellte ihre Zahl gewaltig in die Höhe. Dauernde Einrichtungen und Institute für die Steuereinhebung gab es aber trotzdem noch nicht; denn nach jeder einzelnen Steuereinhebung lösten sich Kommission und Personal wieder auf, und eine neue Steuer machte eine neue Aufstellung derselben wieder notwendig. Im 14. Jahrhundert war das Steuersystem wegen seiner Primitivität noch ziemlich einheitlich, aber im 15. differenzierte es sich schon in den einzelnen Landesteilen. Der oberbayerische (= Münchener) Landesteil erhielt 1463 das Recht, den Steuerertrag selbst zu verwenden, nachdem vorher dem Herzog Rechenschaft über die Steuer abgelegt worden war.<sup>54)</sup> Für das Münchener Oberland stammt die erste Steuerrechnung aus dem Jahre 1454.<sup>55)</sup> Im 15. Jahrhundert glückte es zudem Adel und Prälaten, die Steuerfreiheit für ihr unmittelbares Vermögen durchzusetzen. Langsam dringen aber auch die adelig-kirchlichen Hofmarksbeamten in das Geschäft der Steuererhebung ein und setzten sich neben die landesherrlichen Steuerer; führend ging auch hier wieder die niederbayerische Landschaft voran. Auf Landtagen 1453 und 1458 setzte der Adel durch, daß er seine Leute selbst mit Steuern belegen konnte und nur mehr ganze Summen der Steuerkommission abzuliefern brauchte. Die Zuständigkeiten bei der direkten Steuerverwaltung wurden erstmals 1507 klar geregelt.

Für das Verständnis des Zusammenspiels zwischen Politik und ständischer Mitregierung ist es von Interesse festzustellen, wofür im 14. und 15. Jahrhundert die außerordentlichen Notsteuern verwendet wurden und bei welchen Gelegenheiten die Stände als Korporationen eingeschaltet waren. 1315 wurde eine Steuer für die Deckung der Kriegskosten der Schlacht von Gammelsdorf von Adel und Städten, aber nicht von der Geistlichkeit erhoben. Dann war die Verheiratung des Landesherrn selber, seiner Söhne und Töchter ein Grund. Adel und Städte griffen tatkräftig bei den Vormundschaftsstreitigkeiten nach dem Tode Herzog Ottos III. von Niederbayern ein. Schon Riezler<sup>56)</sup> hat in den 30 Landherrn und den Städtevertretern von Landshut, Straubing, Cham und Burghausen, die einen Sühnevertrag vom 4. Oktober 1324 besiegelten, einen Ständeausschuß vermutet.<sup>57)</sup> Als Ludwig der Bayer Niederbayern übernahm, mußte er sich zunächst mit Adel und Städten auseinandersetzen

54) KRENNER, Landtagshandlungen 5, S. 93–98; vgl. KRENNER 6, S. 67–86 (Steuerrechnung).

55) HSTAM, Altbayer. Landschaft, Nr. 1491.

56) RIEZLER II, S. 517.

57) RB 7, S. 295 u. 391.

und ihnen das Indigenatsrecht zugestehen, um sie zu beruhigen.<sup>58)</sup> Die Viehsteuer, die Herzog Rudolf von Oberbayern 1302 forderte, diente vor allem dazu, seine Schulden bei einer Gesellschaft Regensburger Bürger zu bezahlen; er hatte Geld aufgenommen, um gegen König Albrecht Krieg zu führen. Indem sich die oberbayerischen Landstände 1307 die Münzen von München und Ingolstadt gegen eine Steuer verkaufen ließen, suchten sie eine Münzverschlechterung zu verhindern. Bereits 1315 schließen 29 Adelige und 5 Städte aus Oberbayern eine Einung auf 5 Jahre, welche die streitenden landesherrlichen Brüder zur Versöhnung zwingen wollte.

Als Ziele der landständischen Bewegung erscheinen also Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten, dann Sicherheit des Landes vor Schaden durch seine Fürsten. Der Adel stand dabei in vorderster Linie, die Städte schlossen sich meist an, seltener dagegen der Klerus. Die Stände rührten sich beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn, sie griffen wiederholt bei Landesteilungen ein und bewährten sich dabei als Elemente der Einheit des Landes. Freilich traten sie in Oberbayern unter der Regierung Ludwigs des Bayern kaum auf. Ein wichtiges Feld landständischen Eingreifens und Erfolges boten die vielseitigen Streitigkeiten der landesherrlichen Brüder und Linien; dadurch bekamen sie Gelegenheit, sich als Vermittler einzuschalten und oft das Zünglein an der Waage zu spielen. Dazu kam, daß die Söhne Kaiser Ludwigs des Bayern durch ihre auswärtigen Kriege in große finanzielle Bedrängnis gerieten. Die Landstände huldigten fortan keinem Fürsten mehr, der nicht ihre Freiheitsbriefe und Privilegien bestätigte und erweiterte. Das Steuerbewilligungsrecht wurde zur größten Daumenschraube für den bedrängten Landesherrn. Die Landstände hielten ihren Einfluß auf die Landesregierung und Landesverwaltung dadurch aufrecht, daß sie sich immer wieder das Indigenat bestätigen ließen und es durchsetzten, daß diese Stellen aus ihren eigenen Reihen besetzt werden mußten. Sie machten es dem Landesherrn auch zur Auflage, gewisse Regierungshandlungen nicht ohne Befragen der Räte vorzunehmen, ja sie ließen sich eine Mitwirkung bei der Wahl dieser Räte zubilligen. Der große Brandbrief von 1374<sup>59)</sup>, so genannt, weil er das Sengen und Brennen im Lande verbot, also ein Landfriedensgesetz, war von den Herzogen sowohl unter Beiziehung ihrer Räte wie auch ihrer Landstände erlassen worden. Die Stände wirkten also auch bei der Gesetzgebung mit. Die Landfriedensgesetze von 1352 für Niederbayern<sup>60)</sup>, 1362 für Oberbayern<sup>61)</sup>, 1365 für Ober- und Niederbayern<sup>62)</sup> wurden auf Landtagen von den versammelten Ständen beschlossen. Der ständische Anteil an der Gesetzgebung betraf alle Angelegenheiten, die das Land angingen, ihre Beschwer-

58) Vgl. v. LERCHENFELD, S. 11. — Qu. u. Erört. 6, S. 374, 377.

59) v. LERCHENFELD, 12. Freiheitsbrief, S. 26–29.

60) v. LERCHENFELD, S. CXCVII, Anm. 521.

61) FREYBERG I, S. 251–253.

62) FREYBERG I, S. 263, 264, 310–312.

den über öffentliche Mißstände beförderten die Gesetzgebung; die Stände berieten über das öffentliche Wohl und die innere Regierung. Sie berieten über die Belastung der Bauern und behandelten landwirtschaftliche Verordnungen; Rechtspflege, Handel, Münzwesen, Markt- und Sittenpolizei waren Gegenstände ihrer Besprechungen. Sie entschieden auch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Herzögen und einigen Landsassen. Auf den Landtagen hatten sie ein Beschwerderecht, das sie ausübten, z. B. über die herzogliche Jagd, über eingeforderte Scharwerke, über ein Übermaß vogteilicher Forderungen und Lasten. Zuerst wurden die Landherren, d. h. der Adel in Fragen der Außenpolitik beigezogen. Die Landshuter Bürger ließen sich dann 1364 und 1392 vom Fürsten versprechen, daß sie in Zukunft nur zu solchen Heerfahrten aufgeboten werden sollten, deren Anlaß Landesnot war und zu denen die Landstände geraten hatten. Bei der Teilung von 1392 mußten die Landesherren dem oben schon erörterten Ständeausschuß versprechen, nichts von ihren Ländern oder Gütern zu versetzen oder zu verkümmern, zu vertauschen oder zu verkaufen. Die Landstände traten hier als Garanten und Wahrer des Territoriums und seiner Einheit auf. In Straubing hat die lange Abwesenheit des Landesherren von 1353 bis 1425 die politische Stellung der Landschaft ganz besonders gestärkt. Zwar vertrat die bayerische Landschaft naturgemäß auch ihre eigenen Interessen, aber sie war kein destruktives oder partikulares Element; sie war ein aktives und positives Gegengewicht gegen die Nachteile patrimonialer Herrschaftsauffassung und Herrschaftsausübung. Sie wirkte in dieser Situation auch als eine wahre politische Vertretung des Volkes, wenn man richtig versteht, und zwar gegen Willkür und Egoismus des Herrscherwillens. Sie entwickelte sich zum Kontrollorgan der Herrschermacht im 15. Jahrhundert und auch zum Aufseher ihrer Exekutivorgane.

Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert wandelte sich das Gesicht der Landschaft. Die gesellschaftliche und politische Bewegung wurde zur Institution der Herrschaft, zu einem Grundelement des dualistischen Ständestaates. Die Landtafeln des 15. Jahrhunderts, d. h. die Listen oder Verzeichnisse der landsässigen oder landschaftsberechtigten Kräfte des Landtages, die durch ihre Korporationen mitherrschaftsberechtigt waren, geben deutlich zu erkennen, daß sich die Landschaft institutionalisiert und verdinglicht hat; sie war aus einem mit der Person verbundenen Recht zu einem mit dem Landsassengut verknüpften Realrecht geworden, das also am Adelsgut, am Sedel haftete. Niederbayern stand in dieser Entwicklung weit an der Spitze. Wenn man die 42 landständischen Freiheitsbriefe, die die Landesherren den Landständen in Bayern gewährten, zusammenfaßt und sie den Landfrieden, die ja auch beschworene Einungen waren und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgerichtet wurden, zur Seite stellt, wie etwa den schon genannten Großen Brandbrief von 1374, wenn man weiter die zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarten Landgebote in Rechnung stellt, welche Übelstände beseitigten, über die sich die Stände beschwerten, dann haben wir, das Landrecht Ludwig des Bayern mitein-

gerechnet, die Grundlagen eines genuinen Gesetzgebungswerkes vor uns, das sich immer mehr verdichtete, das Leben im Lande ordnete und organisierte. Landessicherheit, Landespolizei, Ordnung und Überwachung des Verkehrs und der Geldverhältnisse, Ordnung der Gerichtspflege und des gerichtlichen Prozeßverfahrens waren die Hauptgegenstände dieses Gesetzgebungswerkes. Aus den Reihen der Landstände gingen vor allem die landesherrlichen Räte und die leitenden Beamten hervor, die Hauptträger einer sich ständig intensivierenden Herrschaft über Land und Leute. Dadurch daß dieser beamtete und landständische Adel eifersüchtig über das Indigenat wachte, hatte er bei allen entscheidenden Einflüssen seine Hand im Spiel und beeinflusste die innere und äußere Politik. Er besetzte vor allem das Hofmeisteramt am Hofe des Landesherrn; die Inhaber dieses Amtes hatten den Vorsitz im Hofgericht, vor dem vornehmlich die Angelegenheiten des Adels, ihrer Standesgenossen, verhandelt wurden, vermutlich auch die Ertränkung der Augsburger Baderstochter Agnes Bernauer in Straubing. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Landstände im 15. Jahrhundert eine wirkliche Macht geworden waren, die die Politik des Herzogs bestimmten und seine Regierung kontrollierten. Der »Ständestaat« trat in seine Blütezeit und seine volle Entwicklung ein, die er in Bayern am Anfang des 16. Jahrhunderts erlebte.

In drei Etappen vollzog sich die Entwicklung der landständischen Bewegung und die Entfaltung ihrer Teilnahme am landesherrlichen Regiment auch in Bayern. Nach einem anfänglich stürmischen Vordringen um die Wende vom 13./14. Jahrhundert beruhigte sich die Bewegung wieder. Seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts aber setzte sie von neuem wieder an und gewann zunehmend an Kraft und Einfluß auf die landesherrliche Regierung. Diese Expansion ständischer Macht stieg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts stetig an. Von da ab – in Bayern war es besonders Herzog Albrecht IV. – nahmen die Landesherren, die sich anschickten, den Ausbau ihrer Territorien zu vollenden und sie zu vereinen, die Landstände wieder in ihre Hand und brachten sie unter ihre Kontrolle.<sup>63)</sup> Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren die Fürsten noch sehr schwach und verwundbar; sie konnten den vielfachen Aufgaben des Hofes und der Verwaltung nicht gerecht werden. Da die normalen Einnahmen

63) R. FOLZ, Les assemblées d'Etats dans les principautés allemandes (fin XIII<sup>e</sup> – début XVI<sup>e</sup> siècles), in: *Etudes suisses d'hist. gén.* 20, 1962/3, S. 167–187; F. L. CARSTEN, Princes and Parliaments in Germany from the 15<sup>th</sup> to the 18<sup>th</sup> century, Oxford 1959; H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (= *Mitteldeutsche Forschungen* 4), 1955; DERS., Königtum und Ständerversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters. In *Anciens pays et assemblées d'Etats*, 24, Louvain-Paris 1962, S. 65–92; E. LOUSSE, La société d'ancien régime. Organisation et représentation corporatives I, Louvain 1943; O. HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: *HZ* 141, 1930, S. 229–248; DERS., Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: *HZ* 143, 1931, S. 1–47; O. BRUNNER, Land und Herrschaft, <sup>3</sup>1959; R. MOHL, The Three Estates in Medieval and Renaissance literature, 1933.

nicht reichten, da diese außerdem ständig durch Verlehnung, Verpfändung, Entfremdung verringert wurden, mußten sie immer wieder zu einer neuen Steuerbewilligung durch die Stände ihre Zuflucht nehmen. Die Steuer wurde so eines der Hauptfelder, auf dem Fürsten und Stände ihre Kräfte maßen. Formen und Werkzeuge der Beziehungen zwischen beiden Parteien waren sehr verschieden: Einungen der Stände gegen die Fürsten, Teilversammlungen nach dem Auseinanderbrechen der Territorien und schließlich das, was man die Landtage nannte. Seine endgültige Organisation erhielt der Landtag durch den Landesherrn. Seit den Anfängen des 14. Jahrhunderts wurde der Landesherr gehindert, willkürlich Steuern zu erheben. Es wurde ihm unmöglich gemacht, sich direkt an alle Leute seines Territoriums zu wenden. Zwischen Landesherrn und Landesleuten schoben sich als Mittelschicht die Stände mit dem Anspruch, die Landesleute repräsentativ zu vertreten.

Im Laufe der ersten Phase waren Ständeversammlungen selten; die Stände versuchten, durch die aus ihren Reihen stammenden Räte, d. h. ein fürstliches, zentrales Verwaltungsorgan des Territoriums, ihren Einfluß auf den Landesherrn stärker zur Geltung zu bringen. Die Räte wurden zunächst die Kontaktleute zu den aktiven und einflußreichen Schichten des Volkes. Trotzdem blieb der Rat fürstlich, er war und wurde kein Repräsentativorgan. In der zweiten Phase der Entwicklung etwa seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, nachdem die Goldene Bulle von 1356 ein bestimmtes Gleichgewicht der Kräfte im Reich hergestellt hatte und die Landesherrn anstachelte, sich energischer dem Auf- und Ausbau ihrer Territorien zu widmen, lösten die Teilungen immer mehr Konflikte innerhalb der Glieder der Dynastie aus, wurden aber auch die Geldnöte der Landesherrn immer gebieterischer. Diese Chance nutzten die Stände, um ihre Stellung zu behaupten und zu erweitern, um die Macht des territorialherrlichen Willens zu zähmen, ja um sich zu emanzipieren. Die Einung wurde wieder das wichtigste Mittel dieser Politik, Städtebündnisse, Ritterbünde wurden geschlossen. Ziel wurde jetzt die Steuerkontrolle, es bildeten sich grob die allgemeinen Züge der kommenden Landtage aus, die landständischen Versammlungen konsolidierten sich nach und nach. Die Teilungen in Bayern, der Haß zwischen den einzelnen Linien gab der Einungsbewegung einen besonders akzentuierten Auftrieb. Im einzelnen habe ich schon ausgeführt, welche Erfolge sie dabei erzielten: Steuererhebung durch einen Ständeausschuß, Teilnahme an der Wahl der herzoglichen Räte, Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Klageerhebung gegen die herzogliche Verwaltung, Einflußnahme auf das herzogliche Kammergut, auf die auswärtige und Kriegspolitik, Bildung von Ausschüssen und großzügiges Versammlungsrecht der Stände. Im Besitz des vom Landesherrn garantierten Widerstandsrechtes wurden die Stände zu Verteidigern der Einheit und Unteilbarkeit des Territoriums; durch ihre regelmäßigen Versammlungen und die Bildung von Ausschüssen wurden sie eine bedeutsame militärische und finanzielle Macht, mit der der Landesherr in jedem Fall zu rechnen hatte. Es prägte sich der dualistische Charakter dieses Staates aus, in dem sich die beiden

Partner oft als feindliche Mächte gegenüberstanden. Die Stände hatten ein Maximum an Einfluß und Stärke erlangt. Ihre endgültige Form in den Landtagen gewannen die Ständeversammlungen durch die Fürsten, die damit auch die Einheit des Territoriums wiederherstellten und die eigene Ständeversammlung nun zu einem Mittel ihrer Politik machten. Der Dualismus war gesünder als die Verhältnisse vorher, und zwar insofern, als Fürsten und Stände, die zunächst ihren eigenen Interessen dienten, nun beide dem werdenden modernen »Staat« zu dienen hatten und im Dienst am gemeinsamen Wohl miteinander verbunden waren. Dadurch wurden die 60 Jahre, die in der bayerischen Geschichte dem Tode Herzog Albrechts IV. 1508 folgten, die dramatischsten in der Geschichte der Stände, deren Einfluß im 16. Jahrhundert stark abnahm. Dieser Vorgang ist eine Ausnahme in Deutschland, auch wenn die frühen Jahre der Regierung seines Nachfolgers Wilhelm IV. vielleicht noch die Zeit der größten Ständemacht in Bayern waren. In diesem Bayern setzte deshalb der Frühabsolutismus des Herrschers eher ein als in anderen deutschen Territorien.

Im Aufstieg der Stände und ihrer korporativen Ausformung seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kommt ein wesentlicher Zug des 14. Jahrhunderts, der beginnenden Epoche des Unbehagens, der Kritik, des Ressentiments, der Reform, der Reaktion zum Ausdruck. Die neuen emporgekommenen Volksschichten schlossen sich nicht ohne Zutun der Herrscher zu genossenschaftlichen Korporationen zusammen, sie gewannen damit politische Kraft und einen repräsentativen Charakter für Land und Volk. Das ist eine bedeutsame reale Ausweitung des *populus* im Sinne einer Ausdehnung der Mitsprache an der Gestaltung des politischen Schicksals auf viele neue Menschen und Gruppen, gemessen an früheren Jahrhunderten. Wir greifen damit eine gesamteuropäische Erscheinung, die auch vor der Kirche nicht Halt machte, ja sogar ihr Oberhaupt teilte und die Mitsprache in der konziliaren Bewegung zur Diskussion stellte. Die alte hochfeudale Gesellschaft, der alte archaische Staat, die alten Formen der Wirtschaft und der alte Geist sind irgendwie zersetzt und wandeln sich um. Ein neuer bewußter und breiterer politischer Wille tut sich kund, neue Formen des Zusammenwirkens, neue Mächte setzen sich durch. Das Geld gewinnt immer größere politische Bedeutung, und rationalere Formen des Lebens und Handelns breiten sich aus. Noch ist das Neue nicht ganz entbunden, aber eine schöpferische Unruhe ist allenthalben wirksam und mächtig. Die Stände haben einen wesentlichen Teil daran, daß seit dem 16. Jahrhundert der moderne Staat sich ausformt, das genossenschaftliche Prinzip sich durchsetzte und den herrschaftlichen Willen zur Zusammenfassung anregte. Die altständische Gesellschaft,<sup>64)</sup> ihr Wille, Geist und ihre Lebensform, die seit dem 13. Jahrhundert sich etablierte, haben bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts europäische, deutsche und bayerische Gesellschaft und Kultur geprägt und beherrscht.

64) O. BRUNNER, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 21968.